

Eidgenössisches Finanzdepartement  
regulierung@gs-efd.admin.ch

Bern, 27. März 2014 sgv-Sc

**Anhörungsantwort**  
**Verordnung über die Liquidität der Banken (Liquiditätsverordnung, LiqV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich die Dachorganisation sgV für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

**I. Allgemeine Beurteilung**

Im Grundsatz stimmt der sgV den Verordnungsänderungen zu. Den konkreten Änderungsbedarf entnehmen Sie aus dem Teil II „zu den einzelnen Regelungen“.

Einleitend ist auf zwei Themenbereiche hinzuweisen. Erstens ist die Abschätzung der Regulierungsfolge inkomplett. Quantifizierte Angaben über die Folgekosten der anvisierten Änderungen werden nicht gemacht. Für den sgV ist es zwingend notwendig, dass in jeder Vorlage die von ihr generierten Regulierungskosten erhoben werden. Auch werden unter den volkswirtschaftlichen Risiken die Schattenbanken angesprochen. Es ist zwar korrekt, dass dieses Risiko entstehen könnte, doch Schattenbanken stehen nicht im kausalen Verhältnis zur Strenge der Liquiditätsregulierung. Sie sind ein – unter anderem – institutionelles Phänomen und gerade die Schweiz bietet institutionelle Negativanreize für die Entstehung und den Betrieb eines Schattenbankensektors (in seiner Diversität). Mit anderen Worten wird dieses volkswirtschaftliche Risiko in den erläuternden Materialien tendenziell überbewertet.

Zweitens sind folgende Unklarheiten in den neuen Regeln auszumachen:

Die FINMA hat einen Glattstellungsmechanismus für kurzfristig besicherte Finanzierungsgeschäfte (Sicherheitswaps, Repos, Reverse Repos sowie Wertpapierfinanzierungen) und für Devisenswaps eingeführt. Durch die Glattstellung muss der Bestand der erstklassigen liquiden Aktiva (HQLA) um die innerhalb von 30 Kalendertagen zu- und abfliessenden Aktiva aus diesen Geschäften korrigiert werden. Diese Geschäfte werden so behandelt als ob sie nie stattgefunden hätten und haben keinen Einfluss auf die Höhe des Nettomittelabflusses. Viele Einzelheiten sowie die technische Umsetzung des Glattstellungsmechanismus sind noch nicht klar geregelt. Der Einfluss auf die Mindestliquiditätsquote

(LCR) hängt von der Höhe und der Richtung der verschiedenen besicherten Finanzierungsgeschäfte ab und inwieweit die Obergrenzen für Mittelzuflüsse und für Aktiva der Kategorie 2 bisher erreicht worden sind.

Auch lässt der Anwendungsbereich der zusätzlichen Abflüsse für Sicherheiten einen Interpretationsspielraum offen. Laut Anhang 2 der LiqV sind die zusätzlichen Abflüsse lediglich auf Derivatgeschäfte anwendbar (siehe Abflussfaktoren 4.3 bis 4.5). Die Finma lässt den Anwendungsbereich der zusätzlichen Abflüsse für Sicherheiten jedoch offen. Es ist dementsprechend noch unklar, ob diese Abflüsse auch auf Finanzierungsgeschäfte und sonstige Kontrakte anwendbar sind. Offen ist auch noch ob liquide Aktien als HQLA anrechenbar sind.

## II. Zu einzelnen Regelungen

### Art. 17b und 17c E-LiqV.: Erweiterte Definition der qualitativ hochwertigen liquiden Aktiva

Die Auflistung der HQLA unter Art. 17b E-LiqV ist zu eng gefasst. *Auch Pfandbriefe, die von inländischen Banken begeben werden und zu 90% von im Inland gelegenen Aktiva gedeckt sind, sollten zu den HQLA gezählt werden.* Unter der Voraussetzung eines AAA-Rating einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur sind Pfandbriefe qualitativ hochwertige und regulierte Anlagen. Sie zeichnen sich durch eine gute Handelbarkeit aus, können als Rückkaufvereinbarungen für die SNB benutzt werden und sind somit höchst liquide.

Gemäss dem Basel III Vorschlag zur LCR sind im internationalen Umfeld Covered Bonds aktuell nicht als Level 1 HQLA vorgesehen. Der aktuelle Vorschlag zur schweizerischen Umsetzung dieser Basel III Vorgaben sieht vor, Emissionen der Pfandbriefinstitute als Covered Bond zu qualifizieren, was zu einer Klassifikation als Level 2 Asset führt. Der schweizerische Pfandbrief unterscheidet sich jedoch fundamental vom typischen europäischen Covered Bond. Ein europäischer Covered Bond stellt üblicherweise eine besicherte Emission der Bank dar. In den meisten Fällen (z.B. Deutschland, Schweiz, UK, Niederlande) emittiert die jeweilige Bank den Covered Bond selbst, in einigen Ausnahmen (z.B. Frankreich) geschieht dies über eine spezifische, dedizierte Einheit der Bank. Aus Risikoüberlegungen bedeutet dies, dass Investoren dem generellen Geschäftsrisiko der Bank ausgesetzt sind und im Falle einer Insolvenz direkt auf die Deckungsmasse des Coverpools zurückzugreifen können.

Im Gegensatz dazu wird ein Schweizer Pfandbrief durch die Pfandbriefbank bzw. die Pfandbriefzentrale begeben. Beides sind Institute mit einem gesetzlich auf das Emittieren von Schweizer Pfandbriefen begrenzten Geschäftszweck, geregelt durch das Pfandbriefgesetz (PfG) und die Pfandbriefverordnung (PFV). Durch diese Beschränkung der Tätigkeit sind die Pfandbriefinstitute nicht dem Risiko des allgemeinen Bankgeschäfts ausgesetzt und dessen Gesamtrisiko somit nicht mit dem der Emittenten europäischer Covered Bonds vergleichbar. Die enge gesetzliche Regelung des Schweizer Pfandbriefes geht sogar noch viel weiter, in dem sie den Pfandbrief vierfach besichert. Zusätzlich zu der Besicherung durch die Hypothekbank mit eigenen Mitteln, dem Hypothekarschuldner mit dem Vermögen ohne Liegenschaft und als letzte Sicherheit die dahinter stehende Liegenschaft als Grundpfand, steht an erster Stelle die Pfandbriefbank mit eigenen Mitteln. Durch ein gesetzlich vorgeschriebenes aktives Risikomanagement auf Seiten der Pfandbriefinstitute führt dies dazu, dass Investoren einem sehr diversifizierten Hypothekbankrisiko und in Ergänzung dazu, einem sehr diversifiziertem Hypothekarschuldnerisiko ausgesetzt sind.

Dieses besondere Besicherungsmodell zeigt sich auch in der Einschätzung von Moody's, welche sämtliche Emissionen mit einem Aaa Rating versehen. Im Gegensatz zu europäischen Covered Bonds, bei denen sich die Rating Agenturen stark an die Ratings der emittierenden Banken anlehnen, begründen die Ratingagenturen das beste Rating des Schweizer Pfandbriefes damit, dass die jeweilige Hypothekbank keinen relevanten Risikofaktor in Folge der starken Diversifikation der Hypothekbankrisiken darstellt.

### Anhang 1 und Anhang 2: E-LiqV Unklare Definition der Kundenkategorien und unrealistisch hohe Abflussraten

Anhang 1, Punkt A E-LiqV zählt auf, welche Unternehmen als Finanzinstitut gelten. Dabei ist jedoch nicht klar definiert, ob auch kollektive Anlagevehikel, wie z.B. Pensionskassen, als Finanzinstitute gelten. Die Definition hat dabei direkte Auswirkungen auf die der LCR zugrunde liegenden Abflussraten im Anhang 2, Punkt 2.5 E-LiqV. So gilt für Finanzinstitute eine Abflussrate von 100%, während Nicht-Finanzinstitute nur mit einer Abflussrate von 40% unterlegt sind. Der sgv befürwortet eine möglichst knappe, extensive und abgeschlossene Aufzählung und verwirft eine Intensionale oder Offene.

### Art. 17g E-LiqV; Zeitlich zu knapp bemessene Berichterstattungsfrist

Gemäss Art. 17g E-LiqV ist der Liquiditätsnachweis bis spätestens am 15. Kalendertag des Folgemonats vorzulegen. Diese Forderung widerspricht jedoch Art. 17b, Abs. 2 E-LiqV, der definiert, dass der Liquiditätsnachweis auf den monatlichen Bankabschlüssen basieren muss. Unter Berücksichtigung der Qualitätsanforderungen eines Monatsabschlusses sind 15 Kalendertage nicht realistisch; eine Zeitspanne von 25 Tagen ist angemessen.

### Art. 14 und 17f E-LiqV; Erfüllung der LCR in allen Währungen

In Art. 14 E-LiqV wird ausgeführt, dass die LCR auf Stufe Finanzgruppe und Einzelinstitut gesondert für alle Währungen (umgerechnet in CHF) und separat auch für CHF erfüllt werden muss. Diese Forderung geht jedoch klar über die expliziten Anforderungen des BCBS (legt keine spezifische Quote pro Währung fest) hinaus und ist deshalb unangebracht bzw. stellt einen unnötigen Swiss Finish dar. Unseres Erachtens sollte die LCR somit nur für alle Währungen (umgerechnet in CHF) erfüllt werden müssen.

Wir bitten Sie, auch die anbei gelegte Stellungnahme der „Chambre Vaudoise des Arts et Métiers“ zu beachten.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor



Henrique Schneider  
Ressortleiter

Union suisse des arts et métiers (USAM)  
M. Hans-Ulrich Bigler  
Directeur  
Schwarztorstrasse 26  
Case postale  
3001 Berne

Paudex, le 10 mars 2014  
ASN/ra

### **Audition concernant la révision de l'ordonnance sur les liquidités des banques**

Monsieur,

Nous avons pris connaissance avec intérêt de l'objet cité sous rubrique, qui a retenu toute notre attention, et nous permettons de vous faire part de notre position à ce sujet.

L'ordonnance sur les liquidités des banques (OLiQ) affiche une haute technicité, de sorte que nous réservons l'avis des professionnels concernés, hormis les quelques remarques suivantes :

#### **I. Standards minimaux de Bâle III**

La révision de l'ordonnance sur les liquidités des banques intervient en relation avec la mise en œuvre des nouvelles exigences quantitatives concernant le ratio de liquidités à court terme (LCR), qui fait partie du paquet de réformes du Comité de Bâle sur le contrôle bancaire (Bâle III). Aussi, en calquant l'OLiQ sur les standards minimaux de Bâle III, le Département fédéral des finances (DFF) se conforme aux exigences harmonisées sur le plan international en matière de liquidités.

Dans la mesure où il nous paraît nécessaire que la Suisse se dote d'une législation en lien avec la réglementation internationale, nous sommes favorables à une révision de l'OLiQ.

#### **II. Un nouveau renforcement du secteur bancaire**

Les clients des banques font actuellement face à de nombreuses incertitudes, notamment en ce qui concerne l'affaiblissement du secret bancaire. Les propositions formulées par le DFF devraient ainsi renforcer la confiance de la clientèle à l'égard des établissements bancaires ainsi que la résistance aux crises, ce qui est encourageant dans une période marquée par les tumultes du secteur financier.

Nous constatons enfin que l'introduction par paliers successifs du LCR devrait permettre aux banques de disposer de suffisamment de temps pour intégrer les nouvelles prescriptions à leur modèle commercial ou constituer l'encours exigé d'actifs liquides de haute qualité.

### III. Conclusions

Au vu de ce qui précède et sous réserve de considérations techniques pouvant émaner des spécialistes du domaine, nous ne nous opposons pas, d'une manière générale, à la révision de l'ordonnance sur les liquidités des banques.

\* \* \* \* \*

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à la présente et vous prions de croire, Monsieur, à l'assurance de nos salutations distinguées.

Chambre vaudoise des arts et métiers



Anne-Sophie Narbel